

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 429.800.000,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,00 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 429.800.000,00.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre wird – abweichend von Punkt 23.4 der Satzung, welcher die Auszahlung der Dividende 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung vorsieht - sechs Bankarbeitstage nach der Hauptversammlung, sohin am 26. Mai 2017, erfolgen.

ERLÄUTERUNG

Nach derzeit in Österreich geltender Rechtslage stellt die Auszahlung der Dividende aus steuerlicher Sicht eine Einlagenrückzahlung dar, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt, sondern die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien kürzt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2016 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 691.200,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist.

Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit Wirkung ab der heutigen Hauptversammlung mit EUR 1.000,- pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

ERLÄUTERUNG

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 ist die Vergütung höher, da es im Jahr 2016 mit Ausnahme des Ausscheidens von Herrn Gonzalo Gortázar keine Änderungen im Aufsichtsrat gab, somit alle übrigen Aufsichtsräte eine Vergütung für das volle Geschäftsjahr erhalten.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

ERLÄUTERUNG

Die Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Herren Brian Deveraux O'Neill, geboren am 28. Februar 1953, und Jordi Gual Sole, geboren am 12. Juni 1957, werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

Herr John James Stack, geboren am 4. August 1946, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

Frau Mag. Marion Khüny, geboren am 18. Mai 1969, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

Die Herren Friedrich Rödler, geboren am 21. Juni 1950, und Jan Homan, geboren am 7. November 1947, werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 12. Mai 2015 aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Herr Gonzalo Gortázar hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats bereits im Herbst 2016 zurückgelegt.

Frau Bettina Breiteneder legt ihre Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 17. Mai 2017 zurück.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 laufen die Funktionsperioden von Brian Deveraux O'Neill und John James Stack aus.

In der kommenden Hauptversammlung am 17. Mai 2017 wären daher vier Mitglieder zu wählen um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 12. Mai 2015 wieder zu erreichen.

Es wird die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder Brian Deveraux O'Neill und John James Stack vorgeschlagen. Beide gehören dem Aufsichtsrat seit 2005 an und haben sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen.

Außerdem wird die Wahl von Herrn Jordi Gual Sole, geboren am 12. Juni 1957 und Frau Mag. Marion Khüny, geboren am 18. Mai 1969, vorgeschlagen.

Jordi Gual Sole ist seit Juli 2016 Vorstandsvorsitzender der Caixabank S.A.. Zuvor war er Chefökonom und Chief Strategy Officer der CaixaBank, er trat im Jahr 2005 in die Caixa-Gruppe ein. Jordi Gual Sole hat einen Dokortitel (Ph.D.) in Wirtschaftswissenschaften der University of California, Berkeley. Er ist Professor für Wirtschaftswissenschaften an der IESE Business School und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zentrums für wirtschaftspolitische Forschung (CEPR) in London. Außerdem war Herr Gual Wirtschaftsberater bei der Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission in Brüssel und Gastprofessor an der University of California, Berkeley.

Frau Mag. Marion Khüny war zuletzt in der Commerzbank AG, Frankfurt, als Bereichsvorstand für Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko tätig. Davor war sie Bereichsleiterin für Markt-, Operationales und Reputationsrisiko in der UniCredit Bank AG München und Co-Head für Krediteigenhandel in der Unicredit Group. Sie verfügt über einen Abschluss in Internationale Wirtschaftswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck/Marquette University, Milwaukee/USA und ist Chartered Financial Analyst (CFA) sowie Finanzanalyst (DVFA) des Berufsverbandes der Investment Professionals. Es wird vorgeschlagen, Frau Mag. Marion Khüny bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen, somit bis zum Ende der ursprünglichen Funktionsperiode des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Mag. Bettina Breiteneder.

Die Aufsichtsratsmandate von Friedrich Rödler und Jan Homan laufen mit der Hauptversammlung 2019 aus.

Die vorzeitige Wiederbestellung beider Kandidaten wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

Die Funktionsperioden aller Vorstandsmitglieder der Erste Group Bank AG laufen 2020 aus. Eine Verlängerung der Funktionsperioden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates über das Jahr 2020 hinaus soll die Kontinuität in den Organen der Erste Group Bank AG sicherstellen.

Darüber hinaus sieht das Konsultationspapier zu den "Joint ESMA and EBA Guidelines on the assessment of the suitability of the members of the management body and key function holders" restriktive Bestimmungen zur Qualifikation der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Nachdem unklar ist, ob und in welcher Weise eine Wiederwahl von Friedrich Rödler und Jan Homan als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates unter den im Jahre 2019 anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften möglich sein wird, soll diese Option mit einer vorzeitigen Wiederwahl in dieser Hauptversammlung offengehalten werden.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“), dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („FMA-Rundschreiben“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die erforderliche Erfahrung der vorgeschlagenen Kandidaten berücksichtigt und dabei die Governancekriterien beachtet.

Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 8. Mai 2017 zugehen und spätestens am 10. Mai 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und den Schlusskurs an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 20% überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 16. November 2019.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien ohne Zweckbindung wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. November 2019, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10% Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. Mai 2022, gem § 65 Abs 1b iVm § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere etwa als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten (gemeinsamen) Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 verwiesen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. November 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zum Zweck des Anbietens der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands jeweils der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 16. Mai 2022, gem § 65 Abs 1b iVm § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, und zwar zum Zwecke des Anbietens der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands jeweils der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten (gemeinsamen) Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 verwiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Erste Group Bank AG plant die Errichtung einer Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten von Aktien der Mitarbeiter und/oder der Vorstandsmitglieder liegt. Damit soll wie schon in früheren Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Erste Group Bank AG die Identifikation der Mitarbeiter und/oder der Mitglieder des Vorstandes mit der Erste Group Bank AG erhöht und sie an die Erste Group Bank AG gebunden werden. Die Aktien der Mitarbeiter und/oder der Mitglieder des Vorstandes sollen nunmehr in der Privatstiftung gebündelt werden. Der Vorstand soll mit dem Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, gerade zum Zweck der Übertragung an diese zu errichtende Privatstiftung eigene Aktien zu erwerben.

Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in den Punkten 2.2, 2.3, 13. und 17. geändert und zwar durch Änderung der Satzung in Punkt 2.2, Streichung des bisherigen Punktes 2.3.8 und Änderung der Bezeichnung der folgenden Absätze in Punkt 2.3, Änderung der Satzung in Punkt 13.2, Ergänzung der Satzung um einen neuen Punkt 13.3 und Änderung der Bezeichnung der folgenden Absätze des Punktes 13. sowie Ergänzung der Satzung in Punkt 17. durch einen neuen Punkt 17.3 und Änderung der folgenden Absätze des Punktes 17., sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt (Änderungen sind unter- bzw. durchgestrichen):

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	OBJECTS OF THE COMPANY
...	...
<p>2.2 Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu. <u>Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen, sowie Konzern- und sonstige Unternehmensverträge zu schließen.</u></p>	<p>The object of the Company particularly includes holding company activities. The Company is responsible for the strategic management and performance of the central group functions, including infrastructure. <u>The Company's business activities may be carried out in Austria and abroad. The Company shall also be entitled to establish branches in Austria and abroad, to acquire interests in other business enterprises, establish subsidiaries as well as enter into group and other business enterprise contracts.</u></p>
<p>2.3 Weiters umfasst der Unternehmensgegenstand:</p> <p>...</p>	<p>In addition, the object of the Company shall include:</p> <p>...</p>
<p>2.3.8 den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz;</p>	<p>distribution of interests in licensed games of chance as well as distribution of drawings of the Austrian <i>Glücksspielmonopolverwaltung</i> [gambling monopoly administration] and drawings pursuant to Sections 6-8 <i>Glücksspielgesetz</i> [Gambling Statute];</p>
<p>2.3.8 die Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;</p>	<p>agent services concerning non-banking businesses of all kinds;</p>
<p>2.3.9 alle Geschäfte, die geeignet sind, den</p>	<p>all kinds of business suitable to directly or</p>

Unternehmensgegenstand und Geschäftszweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die mit ihm im Zusammenhang stehen.

13. VORSTAND

...

13.2 Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und bei der Verfolgung des Wohls des Unternehmens die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmerinteressen können insbesondere durch den Erwerb und das Anbieten von Aktien an die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten der Aktien zugunsten einer oder mehrerer der genannten Personen liegt, berücksichtigt werden.

13.3 Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

13.4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, sowie der Widerruf der Bestellung, erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen hat und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen kann.

13.5 Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.

indirectly support the objects of business and the industry of the Company, or which are connected therewith.

MANAGEMENT BOARD

...

The Management Board members shall exercise their activity as their main occupation and shall carry out the business of the Company with the care of prudent and careful managers and take into account the interests of shareholders and employees as well as public interest in their commitment to the Company's success. Employee interests may be taken into account particularly by acquiring and offering shares to employees, managers and members of the Management Board of the Company or an undertaking affiliated with it or to a private foundation whose sole purpose is to hold and manage the shares for the benefit of one or several of the referenced persons.

A Management Board member at all events exercises the care of a prudent and careful manager if he or she is not guided by extraneous interests when taking a business decision and if he or she, based on adequate information, may assume to act in the interest of the Company.

The appointment of Management Board members and deputy Management Board members as well as revocation of such appointments shall be effected by the Supervisory Board, which shall appoint one of the Management Board members Chairman of the Management Board and which may appoint another Management Board member Deputy Chairman.

The members of the Management Board may engage in no other business occupation and may not assume any other function in a corporate body of a company which is not a consolidated company or in political institutions, companies or interest groups without the consent of the Supervisory Board.

<p>13.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.</p>	<p>The Management Board shall pass its resolutions by simple majority unless a greater majority of votes is provided for by law, the articles of association or the by-laws. In case of a draw the chairman of the Management Board shall have the casting vote.</p>
<p>13.7 Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftsverteilung zu erstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, und bei Abwesenheit beider vom jeweils an Dienstjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p>The Management Board shall draw up internal rules which shall include an allocation of duties. Such internal rules shall have to be approved by the Supervisory Board. The meetings of the Management Board shall be chaired by the Chairman and in case of his absence by his Deputy and in case of the absence of both by the most senior Management Board member present</p>
<p>17. INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATS</p>	<p>INTERNAL ORGANISATION OF THE SUPERVISORY BOARD</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>17.3 <u>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Kapitalvertreter, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen. An einer Sitzung müssen jedenfalls mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn ihre Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Kapitalvertreter bei ihren Sitzungen anwesend ist. Zudem müssen für die Beschlussfähigkeit, wenn ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern besteht, beide, wenn der Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, jedenfalls drei seiner Mitglieder anwesend sein, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen.</u></p>	<p><u>The Supervisory Board shall constitute a quorum if the meeting has been duly convened and if at least 50 per cent of the shareholders' representatives including the Chairman or one of his Deputies are present unless the the Articles of Association or the law provide for a higher number of members to be present. At least three members must be present at a meeting. The Committees of the Supervisory Board shall constitute a quorum if their meetings have been duly convened and if at least 50 per cent of the shareholders' representatives are present at their meetings. Furthermore, in order to establish a quorum, two members must be present if the Committee consists of only two members and three members must be present if the Committee consists of at least three members, unless the Articles of Association or the law provide for a higher number of members to be present.</u></p>
<p>17.4 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.</p>	<p>A Supervisory Board member may appoint another Supervisory Board member to act as his/her representative with proxy in individual meetings in writing. The Supervisory Board member represented shall not be counted when determining whether a meeting constitutes a quorum or not. Written votes may also be submitted.</p>
<p>17.5 In den Sitzungen des Aufsichtsrats und</p>	<p>Individual absent members may vote via</p>

<p>seiner Ausschüsse können einzelne, abwesende Mitglieder ihre Stimme im Wege einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz abgeben und in dieser Form an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen sowie Erklärungen abgeben, sofern der Leiter der Sitzung dieser Form der Teilnahme und Stimmabgabe nicht widerspricht. Der Leiter der Sitzung wird dabei zu berücksichtigen haben, ob durch diese Art der Teilnahme die Absicherung der Vertraulichkeit, die gleichzeitige allseitige Sicht- und/oder Hörbarkeit sowie der gleiche Informationsstand aller Teilnehmer in erforderlichem Ausmaß gewährleistet ist. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Leiters der Sitzung widersprechen.</p>	<p>telephone conference, an online conferencing system or video conference in the meetings of the Supervisory Board and its committees, and may thus participate in the meetings of the Supervisory Board and its committees, and issue declarations, if the chairman of the meeting does not object to this form of participation and this form of vote. The chairman of the meeting will consider whether confidentiality, the concurrent visibility and/or audibility of all members and the equal level of information of all members is sufficiently assured by this form of participation. No member of the Supervisory Board may object to any decision on these issues by the chairman of the meeting.</p>
---	--

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Zu Punkt 2.2 und 2.3.8 der Satzung:

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll aktualisiert werden.

Zu Punkt 13.2 und 13.3 der Satzung:

Die Erste Group Bank AG plant die Errichtung einer Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten von Aktien der Mitarbeiter und/oder von Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens liegt. Die satzungsmäßige Ermächtigung der Organträger stellt klar, dass der Erwerb und die Weitergabe von eigenen Aktien an die Privatstiftung mit dem Sorgfaltsgebot gemäß §§ 70, 84 und 99 AktG in Einklang steht und der dort genannten Verfolgung von Arbeitnehmerinteressen entspricht.

Die Bestimmung zur Business Judgement Rule soll auch in der Satzung verankert werden.

Zu Punkt 17.3 der Satzung:

Die Festlegung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist zulässig und stellt die Voraussetzungen klar.